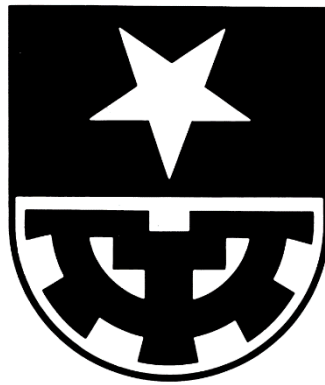


Benützungsglement

Der Räumlichkeiten und Anlagen der
Gemeinde Gurtnellen



01. Januar 2024

A Allgemeines

Artikel 1 Benützungszweck

Die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde Gurtellen haben in erster Linie der Schule und offiziellen Gemeindeveranstaltungen zu dienen. Soweit sie nicht durch die Schule beansprucht werden, stehen sie im Rahmen dieses Reglements und der Benützungsvorschriften den Vereinen und weiteren interessierten Organisationen zur Verfügung.

Artikel 2 Zuständigkeit

- 2.1 Die Bewilligungen erteilt der Gemeinderat Gurtellen. Für die Schulräumlichkeiten und die Turnhalle (Turnhalle bis 16.00 Uhr) ist vorgängig Absprache mit dem Schulleiter zu halten. Der Schulleiter, der Hauswart und der/die Verwalter/in des Kreisschulrates erhalten eine Kopie der Bewilligung.
- 2.2 Für den Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen ist der Kreisschulrat zuständig.

Artikel 3 Geltungsbereich

- 3.1 Das folgende Reglement umschreibt die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten und Anlagen. Diese stehen den örtlichen Behörden, Schulen, Vereinen, Gruppen, Organisationen sowie privaten und juristischen Personen für politische, kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 3.2 Der Kreisschule Urner Oberland wird bei der Benützung der Räume und Anlagen grundsätzlich oberste Priorität eingeräumt. In zweiter Linie sind die Räume und Anlagen für den Gebrauch durch die ortsansässigen Vereine gedacht. Sofern keine Benützung durch die Schule oder die Dorfvereine dem entgegensteht, stehen die Räume und Anlagen auch allen anderen Mietern zur Verfügung.
- 3.3 Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird. Er hat dafür verantwortliche Personen zur Kontrolle zu bezeichnen. Diese sind verpflichtet, ihren Mitgliedern den Inhalt dieses Reglements zur Kenntnis zu geben.
- 3.4 Die Personalien und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind auf dem Bewilligungsformular anzugeben. Diese Person trägt die Verantwortung für die gemieteten Räume, Anlagen und Gerätschaften.

Artikel 4 Benützungsbewilligungen

- 4.1 Das schriftliche Gesuch um Erteilung einer Benützungsbewilligung ist mindestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- 4.2 Bei Grossanlässen ist zusammen mit dem Benützungsgesuch ein Sicherheitskonzept einzureichen.
- 4.3 Erteilte Bewilligungen können vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden, insbesondere bei Nichteinhalten der Benützungsvorschriften oder bei Bedarf für die Schule. Einen Kompensationsanspruch für den Verein gibt es nicht.
- 4.4 In sämtlichen Räumlichkeiten und Anlagen gilt ein striktes Rauchverbot.
- 4.5 Keine Bewilligungen werden erteilt an:
 - hohen Sonn- und Feiertagen
 - während den Sommerferien
 - bei Revisionen oder Reparaturen

Artikel 5 Konsumation von Getränken und Esswaren

- 5.1 Den Veranstaltern ist es untersagt, in eigener Regie zu wirteln. Hierzu ist bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.
- 5.2 Die Richtlinien des Gastwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Dabei gilt speziell das Verbot von Alkoholausschank an Minderjährige.

Artikel 6 Ruhe und Ordnung

- 6.1 Bei Veranstaltungen ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Übermässige Lärmimmissionen zum Beispiel durch laute Musik oder durch Personen, welche sich im Freien aufhalten, sind zu verhindern. Auch sonstige Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft und des Dorfbildes, welche direkt oder indirekt mit der Benützung einer Räumlichkeit oder einer Anlage in Zusammenhang stehen, sind durch den Veranstalter zu verhindern.
- 6.2 Bei Grossanlässen ist der Bereich Hotel Gotthard – Kirche St. Josef – Bushaltestelle Gotthardstrasse – Bahnhofplatz bis am Sonntagmorgen, spätestens 08.30 Uhr zu reinigen.

Artikel 7 Aufsicht

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten obliegt jeweils dem zuständigen Hauswart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Uneinigkeiten zwischen dem Veranstalter/Benützer und dem Hauswart entscheidet der Gemeinderat Gurnellen abschliessend.

Artikel 8 Verantwortung / Versicherung / Haftpflicht / Unfall

- 8.1 Die Leiter bzw. die Aufsichtspersonen tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte.
- 8.2 Der Gemeinderat Gurnellen empfiehlt den Vereinen, Bewilligungsnehmern auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 8.3 Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benützer verursacht werden. Die Gemeinde- wie auch die Kreisschulbehörde übernehmen keine Haftung (Unfall, Diebstahl, Haftpflicht etc.).
- 8.4 Bei Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen, persönlichen Effekten, Vereinsmaterial usw. lehnt die Einwohnergemeinde jegliche Haftungsansprüche ab.
- 8.5 Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

Artikel 9 Benützungsgebühr

- 9.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr erhoben.
- 9.2 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Tarifordnung. Die Tarifordnung ist ein integrierter Bestandteil dieses Reglements.
- 9.3 Für die Benützung der Räume und Anlagen durch die Kreisschule Urner Oberland wird keine Benützungsgebühr erhoben. Für alle anderen Benützer gilt die Tarifordnung.

Artikel 10 Grobreinigung, Reinigungskosten

- 10.1 Die Entsorgung des anfallenden Kehrtrichts ist Sache des Veranstalters/Benützers.
- 10.2 Sämtliche Anlagen sind nach Gebrauch besenrein abzugeben.

Artikel 11 Benützungsdauer, Belegungsplan

- 11.1 Die Benützungsdauer wird mit der Bewilligungserteilung durch den Gemeinderat festgelegt. Die bewilligten Zeiten sind strikte einzuhalten.
- 11.2 Für die dauernde Belegung gilt der Belegungsplan. Dieser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf.
- 11.3 Ausfallende Benutzungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 11.4 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten und Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert. Es besteht weder Ersatzanspruch noch Anspruch auf eine Gebührenreduktion.

Artikel 12 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen etc.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 13 Öffnen und Schliessen der Anlagen

- 13.1 Der Schlüssel ist nach vorheriger Absprache beim Hauswart oder der Gemeindeverwaltung abzuholen. Mit dem Hauswart respektive der Gemeindeverwaltung ist mindestens 5 Arbeitstage zuvor Kontakt aufzunehmen. Am Schluss der bewilligten Benützungszeit hat der Verantwortliche alle Lichter zu löschen sowie alle benützten elektrischen Einrichtungen abzuschalten. Türen und Fenster sind abzuschliessen. Der Schlüssel ist persönlich dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- 13.2 Bei Verlust des Schlüssels behält sich der Gemeinderat Gurtzellen das Recht vor, den Ersatz des verlorenen Schlüssels in Rechnung zu stellen.

Artikel 14 Strom und Heizung

- 14.1 Die Vereine haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Nach Beendigung der Benützungszeit sind in allen Räumen die Lichter zu löschen und alle Fenster und Türen zu schliessen.

Artikel 15 Sorgfaltspflicht

- 15.1 Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
- 15.2 Das Entfernen, Verschieben und Benützen von Schulmobiliar, Plakaten, Schulmaterialien, Schülerarbeiten usw. darf nur in Absprache und mit dem Einverständnis der betreffenden Lehrperson bez. des Schulleiters erfolgen.

Artikel 16 Schäden, Schadenmeldungen

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokalitäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort dem Hauswart zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Veranstalter/Benützer als mutmasslicher Verursacher des Schadens. Die Behebung des Schadens wird vom Gemeinderat Gurtzellen angeordnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter darf keine Reparaturen von sich aus, ohne Meldung vornehmen.

Artikel 17 Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst

- 17.1 Bei Fest- und Unterhaltungsanlässen oder bei Veranstaltungen, bei denen als notwendig erscheint, hat der Veranstalter/Organisator besondere Anordnungen für den Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst zu treffen. Diese Anordnungen sind im Sicherheitskonzept zu erläutern.
- 17.2 Das Parkieren auf Privateigentum ist ohne Zustimmung des Eigentümers verboten.
- 17.3 Es ist ein Parkdienst zu organisieren.
- 17.4 Das Parkieren auf dem roten Sportplatz oder dessen Befahren ist verboten. Ausnahme gilt, wenn dieser komplett abgedeckt (Sarnafil o.Ä.) und somit geschützt wird.
- 17.5 Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

Artikel 18 Übernahme und Rückgabe der Anlagen

- 18.1 Die Übernahme und Rückgabe der Anlagen hat in Anwesenheit des zuständigen Hauswarts mit dem Veranstalter/Benützer zu erfolgen. Bei Grossanlässen ist der Ressortchef und der Feuerwehrkommandant dabei. Der Zeitpunkt wird durch den Hauswart festgelegt.
- 18.2 Den Weisungen des Hauswarts sind Folge zu leisten. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.
- 18.3 Der Hauswart kontrolliert jeden morgen, die am Vorabend durch Vereine benützten Lokale. Ihm steht das Recht zu, die Anlagen und Lokale auch während des Betriebs zu überwachen resp. Stichkontrollen durchzuführen. Er ist verpflichtet, Verstösse gegen die Vorschriften und Reglemente dem Gemeinde- bzw. Kreisschulrat zu melden.

B Turnhalle

Artikel 19 Betreten der Turnhalle

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen, keine Nocken) betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Halle mit den gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet.

Artikel 20 Umgang mit Turngeräten

- 20.1 Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen. Sie sind, sofern nicht rollbar, zu tragen. Die Verantwortlichen sind für den korrekten Einsatz der Gerätschaften verantwortlich.
- 20.2 Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 20.3 Stein- und Kugelstossen, sowie alle Übungen, die den Boden beschädigen, sind nicht gestattet.
- 20.4 In der Turnhalle Gurtnellen dürfen nur saubere Bälle genutzt werden.
- 20.5 Übungen auf Hanteln sind nur auf geeigneten Unterlagen auszuführen.

Artikel 21 Grossanlässe, Festanlässe

- 21.1 Bei Festanlässen ist der Boden in der Turnhalle mit den Schutzmatte zu schützen.
- 21.2 Von den fest montierten Einrichtungen und Dekorationen darf nichts verändert oder demontiert werden. Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände fest montiert werden, welche die Räumlichkeiten beschädigen. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Abwart vereinbart werden.

- 21.3 Leicht brennbare oder brennend abtropfende Dekorationen sind nicht zulässig. Offenes Licht und das Abbrennen von Feuerwerksartikeln sind verboten.
- 21.4 Das Anbringen von Dekomaterial an den Turnringen ist mit dem Hauswart abzusprechen.
- 21.5 Der Schutzboden in der Turnhalle ist vom Veranstalter immer dann zu verlegen, wenn heisse Getränke und Speisen serviert werden und/oder Stände oder Festbankgarnituren aufgestellt werden. Der Gemeinderat Gurtellen hält in der Anlassbewilligung fest, wann der Schutzboden verlegt werden muss.

C Primarschulhaus Wiler

Artikel 22 Schulzimmer

Die Benützung der Schulzimmer ist vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

Artikel 23 Küche

- 23.1 Das vorhandene Inventar kann benützt werden.
- 23.2 Die Küche ist in sauberen Zustand abzugeben.

D Schulhaus Dorf

Artikel 24 Schulhaus Dorf

- 24.1 Die Räumlichkeiten des Schulhauses Dorf können für Sitzungen, Informationsveranstaltungen oder Apéros und dergleichen gemietet werden, insofern die Räumlichkeiten nicht durch Drittpersonen gemietet sind.
- 24.2 Auf die Wohnungsmieter ist hierbei stetig Rücksicht zu nehmen.
- 24.3 Die Schlafräumlichkeiten können zusätzlich hinzu gemietet werden. Es muss ein eigener Schlafsack mitgebracht werden.

E Natur-Sportplatz Gurtellen Wiler, Sagenplatz

Artikel 25 Natur-Sportplatz Gurtellen Wiler, Sagenplatz

- 25.1 Wenn es der Rasen zulässt, kann der Sportplatz in den Monaten Mai-September genutzt werden.
- 25.2 Der Sportplatz darf mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
- 25.3 Tornetze und Absperrungen dürfen nicht überklettert werden.

F Zivilschutzanlage

Artikel 26 Zivilschutzanlage

- 26.1 Die Bewilligung für die Benützung der Schlafräume obliegt dem Gemeinderat Gurtneilen. Die Schlafräume sind sauber und ordentlich abzugeben. Es sind eigene Schlafsäcke mitzubringen.
- 26.2 Die Küche der Zivilschutzanlage dient prioritär der Schulküche für die Kreisschule Urner Oberland. Eine allfällige Nutzung der Küche ist mit dem Hauswart der Kreisschule Urner Oberland abzusprechen. Die Bewilligung der Nutzung der Küche erfolgt nur nach Absprache mit dem Hauswart.

G Schlussbestimmungen

Artikel 27 Aufhebung bisheriges Reglement

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle bisherigen Reglemente zur Benützung der Gemeindeliegenschaften der Gemeinde Gurtneilen aufgehoben.

Artikel 28 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

- Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Bis und mit dem 31. Dezember 2023 eingereichte Bewilligungsgesuche werden noch nach dem alten Reglement behandelt.
- Das Reglement für die Benützung der Turnhalle durch die Schule hat nach wie vor Gültigkeit.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG GURTNEILEN

Die Gemeindepräsidentin: sig. Verena Tresch
Die Gemeindeschreiberin Stv.: sig. Jennifer Zraggen

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023.